

Übungsleiterpauschale 2017: So gehen Sie und Ihr Schatzmeister auf Nummer sicher

2.400 Euro! So viel kann derjenige steuerfrei verdienen, der Anspruch auf den Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG) hat. Doch ein Urteil des Finanzgericht Hessen zeigt: Schauen Sie als Schatzmeister lieber zweimal hin, wer den Übungsleiterfreibetrag auch beanspruchen darf (Az. 12 K 1017/15).

Im entschiedenen Fall wollte ein ehrenamtlich tätiger Auditor die Übungsleiterpauschale erhalten. Das ist jemand, der Unis für das Anbieten von Bachelor-Studiengängen fit macht. Seine Arbeit dient zweifelsohne einen nützlichen Zweck – aber: die Übungsleiterpauschale gibt es trotzdem nicht. Denn: Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als

- Übungsleiter,
- Ausbilder,
- Erzieher,
- Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der
- nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts

steuerfrei. Schauen Sie sich deshalb, bevor Sie jemanden die Übungsleiterpauschale zahlen, lieber die Liste der begünstigten Tätigkeiten an - zuletzt von der Oberfinanzdirektion Frankfurt „aktualisiert“ (OFD Frankfurt vom 12.8.2014, Az. S 2245 A-2-St 213, Download: www.vereinswelt.de).

Achten Sie auch auf dieses Kriterium

In § 6 EStG ist ausdrücklich von „Nebenberuflichkeit“ die Rede. Das heißt: Wer einer Tätigkeit als Übungsleiter, Trainer, Betreuer, Erzieher, Chorleiter usw. bei Ihnen hauptberuflich nachgeht, ist beim Thema Übungsleiterfreibetrag auch schon wieder außen vor.

Was aber heißt „nebenberuflich“?

Nebenberuflichkeit liegt übrigens immer dann vor, wenn die Tätigkeit von der betreffenden Person nicht mehr als ein Drittel der Zeit beansprucht, die sie für einen Hauptberuf aufbringen würde oder tatsächlich aufbringt.

Tipp:

Bei einer maximalen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden geht der Fiskus noch von einer Nebenberuflichkeit aus. Im Einzelfall kann auch eine höhere Stundenzahl steuer-unschädlich sein, wenn Ihr Übungsleiter höhere tarifliche Arbeitszeit nachweist.

(Oberfinanzdirektion Frankfurt, 25.11.2015, Az. S 2245 A-2-St 213).
Diese Grenze bezieht sich auf den **Jahresdurchschnitt**. Ihr
Übungsleiter kann also in den Ferienmonaten weniger und in anderen
Monaten dafür etwas mehr für Ihren Verein tätig sein.

Übrigens:

Keine Rolle spielt es, wenn die betreffende Person im Hauptberuf als
Angestellter oder Selbstständiger arbeitet oder überhaupt erwerbstätig
ist. Von der Vorschrift profitieren damit auch Arbeitslose, Rentner,
Schüler und Hausfrauen.